



II-2035 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.100/18-III/4/84

908 IAB

20. November 1984

1984 -11- 21

zu 944 J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Kollegen haben am 12. Oktober 1984 unter der Nr. 944/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rückstellungsbetroffene gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entspricht es den Tatsachen, daß es gegenwärtig an einer gesetzlichen Grundlage für die Geltendmachung von Ansprüchen Rückstellungsbetroffener mangelt?
2. Wenn ja: Ist daran gedacht, eine derartige gesetzliche Grundlage zu schaffen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2:

Es entspricht den Tatsachen, daß für die Regelung der durch die Rückstellung entzogener Vermögenschaften entstandenen Härtefälle keine gesetzliche Grundlage besteht.

Ein im Jahre 1952 verabschiedetes "Wiedererwerbsgesetz" wurde vom Alliierten Rat beeinsprucht und konnte sohin nicht in Kraft treten. Ein im Jahre 1969 eingebrachter Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anmeldung

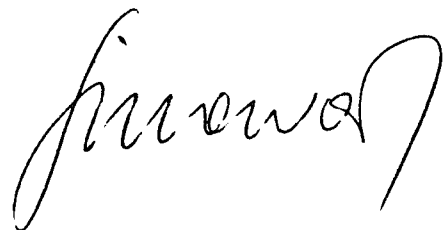
- 2 -

von Härtefällen in Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten wurde in der Sitzung des Ministerrates am 4. Feber 1969 zurückgezogen. Zu diesem Entwurf eines Bundesgesetzes hatte sich auch der Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei negativ geäußert.

Ergänzend darf ich bemerken, daß auch die von der Bundesregierung mit Beschluß des Ministerrates vom 19. Jänner 1971 eingesetzte Kommission zur Erörterung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen im Jahre 1976 eine Regelung derartiger Ansprüche abgelehnt hat. Dieser Kommission gehörten als Mitglieder auch von den Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien jeweils nominierte Abgeordnete an.

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Budgetsituation erschien es seither nicht mehr vertretbar, eine gesetzliche Regelung in Angriff zu nehmen, die eine Milderung der Härten aus der Rückgabe- und Rückstellungsgesetzgebung zum Ziel hat.

Überdies darf ich darauf hinweisen, daß das Bundesgesetz über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste (Aushilfegesetz), BGBl.Nr. 712/1976, wie einer Beantwortung der mündlichen Anfrage Nr. 31/M durch den damaligen Bundesminister für Finanzen am 9. Oktober 1979 sowie der Beantwortung der an den damaligen Bundeskanzler gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1835/J vom 11. Mai 1982 zu entnehmen ist, als Schlußregelung der Entschädigungsgesetzgebung anzusehen ist. Auch von deutscher Seite wird dieser Problembereich als abgeschlossen betrachtet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jirwan' or similar, written in a cursive style.